

**Finanzhilfvereinbarung für ein
Projekt mit mehreren Begünstigten im Rahmen des Programms Erasmus+
VEREINBARUNG NR. – [von PMM generierte Nr.]**

Diese Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **Nationalen Agentur** (im Folgenden „NA“)

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Register-Nr. 2107, Vereinsregister Bonn
Kennedyallee 50, 53175 Bonn

die für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten wird durch die Referatsleiterin Beate Körner und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) handelt,

und

andererseits

dem „**Koordinator**“

[vollständige offizielle Bezeichnung des Koordinators]

[Rechtsform] *[falls zutreffend]*

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] *[falls zutreffend]*

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] *[falls zutreffend]*

[OID-Nummer],

Erasmus-ID-Code [z. B. B BRUXEL01]:

zur Unterzeichnung der Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten durch: **Titel, Vorname, Nachname, Legal Representative**

und den weiteren in Anhang II aufgeführten Begünstigten, vertreten vom Koordinator kraft seiner Vollmacht[en] gemäß Anhang V für die Unterzeichnung der Vereinbarung.

Sofern nicht anders angegeben, umfassen Verweise auf „den Begünstigten“ oder „die Begünstigten“ den Koordinator.

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (im Folgenden „Besondere Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

- Anhang I Allgemeine Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“)
- Anhang II Beschreibung des Projekts; veranschlagtes Budget für das Projekt; Liste der sonstigen Begünstigten
- Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen
- Anhang IV Geltende Sätze
- Anhang V Dem Koordinator von den [dem] anderen Begünstigten übertragene Vollmacht[en]
- Anhang VI Zusätzliche Finanz- und Vertragsbestimmungen, die nur für Projekte gelten, in deren Rahmen virtuelle Aktivitäten aufgrund von Covid-19 organisiert werden

die wesentliche Bestandteile der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen der Vereinbarung vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang I) gehen den übrigen Anhängen vor. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denjenigen der Anhänge II, IV und VI vor.

In Anhang II geht der Teil zum veranschlagten Budget dem Teil zur Projektbeschreibung vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Inhalt

ARTIKEL I.1	– GEGENSTAND DER VEREINBARUNG.....	3
ARTIKEL I.2	– INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG.....	3
ARTIKEL I.3	– HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	3
ARTIKEL I.4	– BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN....	4
I.4.1	Zu leistende Zahlungen	4
I.4.2	Erste Vorfinanzierungszahlung	4
I.4.3	Fortschrittsbericht	4
I.4.4	Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags.....	4
I.4.5	Zahlung des Restbetrags	5
I.4.6	Förmliche Zahlungsmitteilung	5
I.4.7	Zahlungen der NA an den Koordinator und Verzugszinsen	5
I.4.8	Zahlungen des Koordinators an andere Begünstigte.....	6
I.4.9	Währung der Zahlungen	6
I.4.10	Währung der Zahlungsanträge und Umrechnung in Euro.....	6
I.4.11	Sprache der Zahlungsanträge und Berichte.....	7
I.4.12	Zahlungsdatum.....	7
I.4.13	Überweisungskosten	7
ARTIKEL I.5	– BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	7
ARTIKEL I.6	– FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN.....	8
I.6.1	Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher.....	8
I.6.2	Kontaktdaten der NA	8
I.6.3	Kontaktdaten der Begünstigten.....	8
ARTIKEL I.7	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN.....	9
ARTIKEL I.8	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR UNTERRICHTUNG DER TEILNEHMER ÜBER DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN	9
ARTIKEL I.9	– SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER	9

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE).....	9
ARTIKEL I.11 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS	10
I.11.1 Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool	10
I.11.2 Erasmus+ Project Results Platform	10
ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN	10
ARTIKEL I.13 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION	11
ARTIKEL I.14 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMERN.....	11
ARTIKEL I.15 – BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER	12
ARTIKEL I.16 – – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MITTELÜBERTRAGUNGEN	12
ARTIKEL I.17 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN	13
ARTIKEL I.18 – BEGÜNSTIGTE IN PARTNERLÄNDERN	13
ARTIKEL I.19– SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)	13

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

I.1.1 Die NA gewährt nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge der Vereinbarung eine Finanzhilfe für das Projekt mit dem Titel: **[Projekttitle im Fettdruck einfügen]** im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 2 (Partnerschaften für Zusammenarbeit) gemäß Anhang II.

I.1.2 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Begünstigten die Finanzhilfe an und verpflichten sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Begünstigten aus dem Hochschulbereich kommen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung und den Bedingungen der Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich nach.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Das Projekt hat eine Laufzeit von [Zahl einfügen: ...] Monaten ab dem [Datum einfügen: ...] bis zum [Datum einfügen: ...].

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

I.3.1 Der **Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.**

I.3.2 Entsprechend dem veranschlagten Budget in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe in folgender Form ausgezahlt:

a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung förderfähiger Kosten“), die

- i) tatsächlich angefallen sind
- ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden
- iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden
- iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden: entfällt
- v) gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt und erstattet werden: entfällt

- b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
- c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt
- e) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen: entfällt

ARTIKEL I.4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Für Berichterstattung und Zahlungen gelten die folgenden Bestimmungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Koordinator:

- eine erste Vorfinanzierungszahlung;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Erste Vorfinanzierungszahlung

Mit der Vorfinanzierung sollen den Begünstigten Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

Die NA zahlt dem Koordinator innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

I.4.3 Fortschrittsbericht

Bis zum **31.03.2023** legt der Koordinator einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 bis zum 28.02.2023 abdeckt.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 legt der Koordinator einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts vor und lädt gegebenenfalls sämtliche Projektergebnisse gemäß den Vorgaben in Artikel I.11.2 zur Erasmus+ Project Results Platform hoch. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis der geltend gemachten förderfähigen Kosten, wenn die Finanzhilfe als Finanzierungsbeitrag je Einheit oder als Pauschalbetrag gewährt wird, oder der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III zu machen.

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Koordinators auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Koordinator muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er versichert ferner, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

1.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung des Projekts entstanden sind.

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 finden Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung werden weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Koordinators mit einem anderen Betrag, den der Koordinator der NA schuldet, bis zu dem Höchstbeitrag verrechnet werden, der im veranschlagten Budget in Anhang II für diesen Koordinator angegeben ist.

1.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn:

- (a) über den geschuldeten Betrag informiert und
- (b) in der sie angibt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

1.4.7 Zahlungen der NA an den Koordinator und Verzugszinsen

Die NA muss Zahlungen an den Koordinator leisten.

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Begünstigte Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Begünstigte ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie eine Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so kann dies nicht als Zahlungsverzug gelten.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.12. Die NA lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

1.4.8 Zahlungen des Koordinators an andere Begünstigte

Der Koordinator leistet die Zahlungen an die anderen Begünstigten per Banküberweisung und bewahrt für etwaige Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.27 geeignete Unterlagen auf, die die an die einzelnen Begünstigten überwiesenen Beträge belegen.

1.4.9 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in Euro leisten.

1.4.10 Währung der Zahlungsanträge und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen auf Euro lauten.

Führt der Begünstigte seine Bücher in einer anderen Währung als dem Euro, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) in Euro umgerechnet werden.

Wird für die betreffende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Führt der Begünstigte seine Bücher in Euro, muss er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend seinen üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

1.4.11 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind in der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen.

1.4.12 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

1.4.13 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (b) der Koordinator trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Koordinators erfolgen:

Name der Bank:	
Anschrift der Zweigstelle:	
Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers:	
BIC:	
IBAN:	
Verwendungszweck/Kassenzeichen:	

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist:

Referatsleiter B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

I.6.2 Kontaktdaten der NA

Alle Mitteilungen, die an die NA gerichtet sind, müssen an die folgende Adresse gesandt werden:

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Referat EU03
Kennedyallee 50
53175 Bonn
E-Mail: copartner.eu@daad.de

I.6.3 Kontaktdaten der Begünstigten

Mitteilungen der NA an die Begünstigten sind an den Koordinator zu richten, und zwar an die folgende Adresse:

[[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständiger Name des Projektverantwortlichen]
[Funktion]
[Vollständige Dienstanschrift]
Dienstliche E-Mail: [...]

Als verbindliche Vertretung des Projektverantwortlichen ist folgende Person benannt:

Titel, Vorname, Name: _____
Arbeitseinheit /Funktion: _____
E-Mail-Adresse: _____

ARTIKEL I.7 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN

Die Begünstigten berichten im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel II.7 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR UNTERRICHTUNG DER TEILNEHMER ÜBER DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Begünstigten lassen den Teilnehmern die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten erfasst werden.

ARTIKEL I.9 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Die Begünstigten richten wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten.

Ferner stellen die Begünstigten sicher, dass die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten oder Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Bevor minderjährige Personen an dem Projekt teilnehmen, müssen die Begünstigten die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Regelungen für den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften der Entsende- und Aufnahmeländer festgelegt sind, gewährleisten, was unter anderem Folgendes umfasst: Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Versicherungsschutz und Altersvorgaben.

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 gilt Folgendes: Erstellen die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen¹ im Internet bereitgestellt werden.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel II.9.2 nachkommen, insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

ARTIKEL I.11 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.11.1 Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool

Der Koordinator muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den Fortschrittsbericht, den Zwischenbericht (sofern im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool verfügbar und für die in Artikel I.4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

I.11.2 Erasmus+ Project Results Platform

Der Koordinator stellt die Ergebnisse des Projekts auf der Erasmus+ Project Results Platform (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>) bereit; hierbei sind die auf der Plattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Abweichend von Artikel II.11 dürfen die Begünstigten keine Unteraufträge für Tätigkeiten vergeben, die im Rahmen der Kostenkategorie „Projektergebnisse“ finanziert werden.

¹ Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c und d gelten die dortigen Bestimmungen für keine der Kostenkategorien außer für „außergewöhnliche Kosten“.

ARTIKEL I.13 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 müssen die Begünstigten in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialen Medien auf die Förderung durch das Programm Erasmus+ verweisen. Die entsprechenden Leitlinien für die Begünstigten und beteiligte Dritte sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_de

ARTIKEL I.14 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMERN

Wenn die Begünstigten während der Durchführung des Projekts Teilnehmern Unterstützung gewähren, erfolgt dies gemäß den Bedingungen in Anhang II und Anhang IV.

Die Begünstigten müssen

- entweder die finanzielle Unterstützung für Reisekosten, individuelle Unterstützung, sprachliche Unterstützung vollständig an die Teilnehmer von Projektaktivitäten weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;
- oder die Unterstützung für diese Kostenkategorien den Teilnehmern von Projektaktivitäten in Form der benötigten Waren und Dienstleistungen bereitstellen. In diesem Fall müssen die Begünstigten sicherstellen, dass die bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Diese Option ist nur zulässig für Mobilitätsaktivitäten von Personal und für Mobilitätsaktivitäten von Studierenden mit separater Reisekostenunterstützung sowie für Mobilitätsteilnehmer, die an gemischten Intensivprogrammen teilnehmen.

Die Begünstigten können die im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Kostenkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.]

ARTIKEL I.15 – BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER

Wurden Mittel zur Bereitstellung von Inklusionsunterstützung für Teilnehmer bewilligt, so ist der Begünstigte dafür verantwortlich, dass Teilnehmern mit geringeren Chancen, die die Inklusionsbeihilfe in Anspruch nehmen, eine angemessene Vorfinanzierung gewährt wird. Insbesondere dürfen Teilnehmer mit geringeren Chancen nicht aufgefordert werden, ihre Aktivitäten persönlich vorzufinanzieren.

ARTIKEL I.16 – – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MITTELÜBERTRAGUNGEN

Die Begünstigten sind berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des veranschlagten Budgets und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13 zu beantragen, sofern

- das Projekt entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt wird,
- und die folgenden spezifischen Regeln eingehalten werden:

(a) Projektergebnisse, Multiplikatorenveranstaltungen und Lern-/Lehr-/Schulungsaktivitäten: Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 30 % der für jede dieser Kostenkategorien vorgesehenen Mittel auf jede beliebige Kostenkategorie zu übertragen (wobei alle anderen in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind), ohne eine Änderung zu beantragen. Die Begünstigten sind berechtigt, zusätzliche Mittel auf diese Kostenkategorien zu übertragen, ohne eine Änderung zu beantragen.

(b) Innerhalb der Kostenkategorie Lern-, Lehr-/Schulungsaktivitäten: Die Begünstigten sind berechtigt, Übertragungen zwischen den für „Reisekosten“, „individuelle Unterstützung“ und „sprachliche Unterstützung“ vorgesehenen Mitteln vorzunehmen, ohne eine Änderung zu beantragen.

(c) Transnationale Projekttreffen und Inklusionsunterstützung für Organisationen: Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen (wobei alle anderen in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind). Die Begünstigten sind berechtigt, zusätzliche Mittel auf diese Kostenkategorien zu übertragen, ohne eine Änderung zu beantragen.

(d) Projektmanagement und -durchführung sowie außergewöhnliche Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen und die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen: Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der für jede dieser Kostenkategorien

vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen (wobei alle anderen in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind). Die Begünstigten sind nicht berechtigt, zusätzliche Mittel auf diese Kostenkategorien zu übertragen, ohne eine Änderung zu beantragen.

(e) **Inklusionsunterstützung für Teilnehmer:** Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 15 % der für diese Kostenkategorie vorgesehenen Mittel auf jede andere Kostenkategorie zu übertragen (wobei alle anderen in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind). Die Begünstigten sind berechtigt, zusätzliche Mittel auf diese Kostenkategorie zu übertragen, ohne eine Änderung zu beantragen.

(f) **Außergewöhnliche Kosten zur Deckung von hohen Reisekosten und Kosten einer Bankgarantie:** Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der vorgesehenen Mittel auf jede beliebige Kostenkategorie zu übertragen (wobei alle anderen in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind). Die Begünstigten sind berechtigt, zusätzliche Mittel auf diese Kostenkategorien zu übertragen, ohne eine Änderung zu beantragen, sofern die Ausgaben im Abschlussbericht entsprechend begründet werden.

Abweichend von Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels sind die Begünstigten berechtigt, zum Zwecke der Bereitstellung einer Bankgarantie (falls von der NA in Artikel I.4.2 vorgesehen) Mittel von jeglicher Kostenkategorie (ausgenommen „Inklusionsunterstützung für Teilnehmer“) auf die Kostenkategorie „außergewöhnliche Kosten“ zu übertragen.

ARTIKEL I.17 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN

Die finanzielle Haftung jedes Begünstigten, der kein Koordinator ist, ist auf den jeweils vom Begünstigten erhaltenen Betrag begrenzt.

ARTIKEL I.18 – BEGÜNSTIGTE IN PARTNERLÄNDERN

Organisationen, die ihren Sitz in Partnerländern haben, verpflichten sich zur Einhaltung derselben in der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung festgeschriebenen Grundsätze, soweit zutreffend, wie die Begünstigten mit Sitz in den Programmländern.

ARTIKEL I.19– SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf die „NA“ zu verstehen, Bezugnahmen auf die „Maßnahme“ sind als Bezugnahmen auf das „Projekt“ zu verstehen, und Bezugnahmen auf „Einheitskosten“ sind als Bezugnahmen auf „Finanzierungsbeiträge je Einheit“ zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) nichts anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Abrechnung“ als „Finanzteil des Berichts“ zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.7.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf „die Kommission und die NA“ zu verstehen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ zu verstehen, und der Begriff „Dritte“ ist als „Teilnehmer“ zu verstehen.

2. Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2.2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3 und Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlung“ und „Pauschalsatz“.

3. In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Die Begünstigten räumen der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, und Bereitstellung für Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf „die Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ zu verstehen.

4. Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Begünstigten ausüben können.“

5. In Artikel II.17.3.1 wird ein neuer Buchstabe l mit folgendem Wortlaut angefügt:

„I) alle anderen Begünstigten eine Beschwerde einreichen, der zufolge der Koordinator die Maßnahme nicht gemäß Anhang I durchführt oder eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt.“

6. Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

„II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und dem Begünstigten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.“

7. In Bezug auf Artikel II.19.1: Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden durch Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 ergänzt.

8. In Bezug auf Artikel II.20: Die Bedingungen für die Feststellbarkeit und Nachprüfbarkeit der geltend gemachten Beträge werden durch Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 ergänzt.

9. Artikel II.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, dürfen die Begünstigten das veranschlagte Budget in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenkategorien anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, wenn die Bedingungen gemäß Artikel I.17 erfüllt werden.“

10. Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) er auch innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

11. Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Koordinator nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

12. In Bezug auf Artikel II.25.4: Die Bedingungen für Kürzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung, Unregelmäßigkeiten, Betrugs oder Pflichtverletzungen werden durch Anhang III Abschnitt VI ergänzt.

13. Artikel II.26.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

a) [...] Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

b) die Begünstigten gesamtschuldnerisch bis zu dem Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für jeden Begünstigten im veranschlagten Budget (Anhang II in seiner letzten Fassung) angegeben ist;

(c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

17. Artikel II.27.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind, sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen müssen die Begünstigten die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger		Für die Nationale Agentur im DAAD
«LRTitle» «LRFirstName» «LRLastName»		Beate Körner
Titel, Vorname, Name «LRPosition»		Leiterin des Referats Erasmus+ Partnerschaften und Kooperationsprojekte
Funktion in der Organisation		Funktion
Unterschrift des rechtlichen Vertreters („ <i>Legal Representative</i> “)		Unterschrift Bonn,
gezeichnet in, am		gezeichnet in, am

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.